

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen): Fristverlängerung wegen der COVID-19- Pandemie

Vom 27. März 2020

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3. Bürokratiekostenermittlung	2
4. Verfahrensablauf.....	2
5. Fazit	3
6. Zusammenfassende Dokumentation.....	3

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 136c Absatz 5 SGB V konkretisiert der Gemeinsame Bundesausschuss die besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 KHEntgG und legt – soweit erforderlich – zu erfüllende Qualitätsanforderungen fest.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Nach § 3 Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt: Sofern die Länder bereits vor dem Inkrafttreten des G-BA-Beschlusses im Krankenhausplan besondere Zentrumsaufgaben dieser Regelungen ausgewiesen und festgelegt haben, haben die betroffenen Krankenhäuser die vom G-BA normierten Qualitätsanforderungen innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Anlage zu erfüllen. Dies gilt auch für eine gleichartige Festlegung im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 KHEntgG durch die zuständige Landesbehörde im Einzelfall gegenüber dem Krankenhaus.

Die betroffenen Krankenhäuser trifft aufgrund dieser Regelung mitten in der Hochphase der COVID-19-Erkrankungen die Pflicht zur Einrichtung der Zentrums-QS. Mit einer halbjährlichen Ausweitung der Umsetzungszeit ermöglicht der G-BA die angemessene Priorisierung der Organisation der COVID-19-Behandlungen durch die Krankenhäuser, ohne dass diese negative finanzielle Folgen riskieren.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne Anlage II zum 1. Kapitel der VerFO. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Das Plenum hat die Richtlinienänderungen wegen Eilbedürftigkeit ohne vorherige Beratungen im Unterausschuss beschlossen.

Da über die zeitlich befristeten Maßgaben zur Anwendung bestehender Regelungen hinaus keine inhaltlichen Änderungen der Richtlinie vorgenommen werden, ist aus Sicht des G-BA eine Betroffenheit der nach § 91 Absatz 5 und § 136c Absatz 5 Satz 6 SGB V Stellungnahmeberechtigten ausgeschlossen. Dennoch wurde den Stellungnahmeberechtigten kurzfristig die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Hierzu wurde der Beschlussentwurf den nachfolgenden Organisationen am 26. März 2020 per Email übermittelt:

- Bundesärztekammer (BÄK)
- Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)
- Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF) e.V.

Innerhalb der gesetzten Frist zur Rückmeldung sind drei Stellungnahmen eingegangen. In diesen wurden keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge geäußert, so dass sich eine Auswertung erübrigt.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat im schriftlichen Verfahren beschlossen, die oben genannten Regelungen zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Berlin, den 27. März 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

6. Zusammenfassende Dokumentation

Anlage 1: An die stellungnahmeberechtigten Organisationen versandter
Beschlussentwurf zur Änderung der Regelungen zur Konkretisierung der
besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz
5 SGB V (Zentrums-Regelungen): Fristverlängerung wegen der COVID-19-
Pandemie sowie versandte Tragenden Gründe

Anlage 2: Stellungnahmen